

der Theologie nicht gelingt, aufzuzeigen, wie die Glaubenshaltung des Hörens und die Annahme von Autorität mit wahrer menschlicher Einsicht vereinbar und sogar identisch ist, wird sie den Menschen, die um ihre Mündigkeit und Eigenverantwortlichkeit ringen, den Glauben nicht als Wert vorstellen können.

Vielleicht wird die Vereinigung von Gewißheit und Entscheidung, die M. vornimmt, manchen Theologen als Beeinträchtigung der rationalen Struktur des Glaubens erscheinen. Man muß jedoch berücksichtigen, daß M. ganz klar an der Möglichkeit und Notwendigkeit einer „Vergewisserung von außen“, d. h. einer apologetischen Begründung, festhält. Außerdem darf man die Glaubensentscheidung nicht, wie M. mit Recht betont, mit der Entscheidung für innerweltliche Ziele gleichsetzen. Bei diesen ist allerdings die sichere Erkenntnis des Zieles und der Mittel zum Ziel schon vor der Entscheidung für das Ziel erforderlich. Bei einer Entscheidung für Gott liegen die Dinge dagegen anders. Gott als letztes und umfassendes Ziel des ganzen Menschen kann dem Menschen nur aufgehen, wenn der Mensch als Ganzer, d. h. in seiner Existenzmitte und in seiner Freiheit, zum Vollzug kommt. Die rationale Vergewisserung kann daher nur *im* menschlichen Freiheitsvollzug geschehen. Unabhängig von diesem Vollzug oder außerhalb seiner führt sie zu keinem Ergebnis.

Wegen dieses Eingebetteteins der rationalen Vergewisserung in den Freiheitsvollzug selbst ist M.s Ausdruck einer „Vergewisserung von außen“ wohl nicht so günstig. Er weckt zu sehr den Eindruck, als handle es sich dabei um eine Vergewisserung, die zur eigentlichen Glaubensgewißheit als etwas anderes und Neues von außen noch hinzukäme, oder als stütze sich diese rationale Vergewisserung ganz auf äußere geschichtliche und weltliche Fakten, während die eigentliche Gewißheit des Glaubens davon ganz unabhängig sei. Beides wird man nicht sagen können und will der Verf. zweifellos auch nicht sagen. Die eigentliche Glaubensgewißheit ist immer und wesentlich auch geschichtsbezogen: Nur von außen durch den Anruf der Geschichte wird sie im Menschen geweckt, und nur in der Offenheit des Menschen zur Geschichte vollzieht sie sich. Es gibt daher niemals ein bloß inneres, „wortloses“ Geschehen, das erst anschließend nach außen und zum Wort drängt. Jedes innere Geschehen ist immer schon wortbezogen und geschichtsoffen (mag auch die innere Dynamik weit über das Wort und die Geschichte hinausgehen). Gerade deshalb aber ist die rationale Reflexion über die geschichtlichen Fakten, auf welche die eigentliche Glaubensgewißheit bezogen ist, nicht etwas Neues *neben* der Glaubensgewißheit, sondern sie ist ein entsprechend der jeweiligen geistigen Situation je verschiedener Prozeß, in dem sich die eigentliche Glaubensgewißheit selbst dem Menschen vollmenschlich vermittelt.

Wir wollen hoffen, daß die vorliegende Quaestio disputata die theologische Diskussion wirklich anregt und daß sich die wertvollen Gedanken, die in ihr zu Wort kommen, für die Glaubenstheologie und durch sie für das Selbstverständnis der Glaubenden fruchtbar auswirken.

E. Kunz, S. J.

Pottmeyer, Hermann J., *Der Glaube vor dem Anspruch der Wissenschaft. Die Konstitution über den katholischen Glauben „Dei Filius“ des 1. Vatikanischen Konzils und die unveröffentlichten theologischen Voten der vorbereitenden Kommission* (Freiburger Theologische Studien, 87). Gr. 8^o (517 u. 105* S.) Freiburg 1968, Herder.

Es ist sicher zu begrüßen, daß hier, trotz aller Präponderanz des Zweiten Vatikanischen Konzils, noch einmal auf das Erste Vatikanum zurückgegriffen wird, und zwar auf die Konstitution über den katholischen Glauben („Dei Filius“), die in der Form einer feierlichen Lehrentscheidung der Kirche den Niederschlag der neuzeitlichen Auseinandersetzungen zwischen Glaube und Wissenschaft darbietet. „Es ist die Konfrontation der im Jenseitigen sich begründenden Autorität mit der an der Forschung, dem Experiment sich messenden Wissenschaft ... Die Kirche sah sich von der mit dem Pathos absoluter Autonomie und Selbstbegründung sich vollziehenden Säkularisation gefordert, die Eigenständigkeit des weltlichen Bereiches anzuerkennen. Sie war gefragt – und zwar schon seit der Reformation – nach der Endlichkeit und Geschichtlichkeit ihres Offenbarungsverständnisses, nach der Freiheit des Einzelnen und dem Recht des Gewissens. Die Schwierigkeit dieser Probleme ist für jeden Wissenden einsichtig“ (16). Ausgeklammert sind die Paragraphen des 1. Vatikanischen Konzils, die sich mit den Quellen der

Offenbarung, der Interpretation der Heiligen Schrift und dem Lehramt der Kirche befassen (2. Kap., § 3 und 4; 3. Kap., § 4); man könnte diese Einschränkung bedauern, aber sie ist andererseits auch zu verstehen, da sonst der Umfang der Arbeit, insbesondere durch die Einbeziehung eines weiteren Konzilsvotums (von dem Konsultor Th. M. Martinelli), alle bei einer Dissertation (Gregoriana, Rom) üblichen Maße gesprengt hätte. Der Verf. erhofft von seiner Untersuchung, daß die konziliären Aussagen nicht nur in bezug auf Inhalt und Tragweite bestimmt, sondern auch mit den heutigen Fragestellungen konfrontiert werden, „die in vielfach überraschender Weise die unerledigt gebliebene Problematik des 19. Jh. wieder aufnehmen“ (16), und diese Erwartung hat sich, um das gleich vorwegzunehmen, u. E. voll und ganz erfüllt. Zudem lassen Sorgfalt, Gründlichkeit und klare Sprache nicht das Geringste zu wünschen übrig.

Die drei ersten Kapitel sind mehr einführender Natur: I. Der geschichtliche Ort der Konstitution „Dei Filius“ (17–58); II. Die theologische Aufgabe des 1. Vatikanischen Konzils (59–81); III. Der theologische Ansatz und der Aufbau der Konstitution (82–120). Darauf folgt die Darlegung den einzelnen Abschnitten und Paragraphen des Konzilsdekretes: IV. Die Lehre von Gott dem Schöpfer (127 bis 167); V. Die Lehre von der Offenbarung (168–230); VI. Die Lehre vom Glauben (231–347); VII. Die Lehre über das Verhältnis von Glauben und Wissen (349 bis 459). Zwischendurch werden Einzelheiten geboten, die zunächst das Gebiet der Theologiegeschichte angehen; wie z. B.: Die semirationalistische Relativierung der Offenbarung (224–226); Die „nötigenden“ Gründe des Hermes (288–291); Hermes, Günther und Schmid über die Glaubenspflicht des Katholiken (305–313); Die „Schlacht“ um die Freiheit der Wissenschaft (417–424). Auch die Angaben aus dem Archiv des Collegium Vincentinum zu Brixen (handschriftliche Bemerkungen des Fürstbischofs Gasser zum Schema II und das Manuskript von dessen Dogmatikvorlesungen) verdienen Beachtung. Ein Anhang (469–498) bringt zum Schluß eine inhaltliche Übersicht der unveröffentlichten Dokumente der Vorbereitungs-kommission, des Votums von J. Pecci, des Fragebogens hierzu, des Votums von J. B. Franzelin und des ersten Schemaentwurfs mit Textvergleichen. Die bislang unedierten Dokumente aus dem päpstlichen Archiv werden dann in ihrer Originalfassung abgedruckt (1*–105*). Dieser Anhang allein macht die Untersuchung zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel der zukünftigen theologisch-historischen Arbeit.

Von den vielen Ergebnissen ist wohl das eine besonders festzuhalten: „Entgegen einer verbreiteten Ansicht kann die Konstitution ‚Dei Filius‘ trotz ihrer Einseitigkeiten nicht als das Dokument einer rein defensiv gerichteten, sich gegenüber der als feindlich empfundenen Welt in ein Getto zurückziehenden kirchlichen Haltung und Theologie gelten. Richtig ist allerdings, daß ein so geartetes Klima die Vorarbeiten, die Konzilsverhandlungen und selbst noch die Rezeption der Konstitution weitgehend bestimmte . . . Das ist der Grund, weshalb die auf dem Konzil sich durchsetzenden Tendenzen nicht zur vollen Auswirkung kamen, dem gerechten Anspruch der Wissenschaften in der Kirche Geltung zu verschaffen und damit – fast hundert Jahre vor dem 2. Vatikanischen Konzil – ein positives Verhältnis der Kirche zur neuzeitlichen Entwicklung einzuleiten. Die Konstitution vollzieht in Wirklichkeit nichts Geringeres als die feierliche Anerkennung der Wahrheitsmomente im Anliegen der Aufklärung – ein Schritt, dessen revolutionäre Konsequenzen für die kirchliche Lehre und Praxis noch verstellt blieben, da sie in dem vorherrschenden Klima wohl auch kaum sichtbar werden konnten“ (460). Es ist dem Verf. durchaus geglückt, die überwiegend negative Vorstellung von der Konstitution „Dei Filius“ in entscheidenden Punkten zu korrigieren, immer auf der quellenmäßig belegten Grundlage und außerdem mit Hilfe von bisher unveröffentlichten Dokumenten. So steht die Erklärung des Konzils über die Freiheit der Wissenschaft unüberschbar deutlich im Mittelpunkt der ganzen Untersuchung. Andere Ergebnisse kommen hinzu, so die beständig vermittelten Einblicke in das geschichtliche Werden der einzelnen Konzilsdefinitionen und deren theologische Vorbereitung. Unter der letzteren Rücksicht scheint bemerkenswert, daß nicht nur die allgemein anerkannten Verdienste von J. B. Franzelin und J. Kleutgen herausgestellt werden, sondern auch die weniger offen zutage liegenden von Bischof V. Gasser und J. Pecci.

Natürlich wird der kritische Leser in der einen oder anderen Einzelheit einer abweichenden Meinung sein können. Wenn z. B. der Verf. behauptet, das Konzil habe „mit seiner Erklärung der Freiheit der Wissenschaften das Verdikt über jede einseitige, vorschnelle und unkritische Apologetik gesprochen“ (466), so ist das wohl etwas zu scharf formuliert, kann indes noch richtig verstanden werden. Von der Apologetik vernehmen wir, daß ihre „Entwicklung erst in den Auseinandersetzungen der Neuzeit erfolgte und als eine selbständige, von der allgemeinen Dogmatik losgelöste theologische Disziplin erst 1819 gleichzeitig durch den Katholiken J. S. Drey in Tübingen und den Protestanten H. Sack begründet wurde“ (107); das dürfte nicht zutreffen, da schon die Theologie der Aufklärung eine solche Disziplin kannte, obgleich sie ihr nicht den Namen „Apologetik“, sondern den anderen „Polemische Theologie“ gab (Vitus Pichler, S. J., *Theologia polemica* [Augsburg 1711]). Unter den vorbereitenden Dokumenten der kirchlichen Lehrverkündigung für die Definition des Glaubensverständnisses hätte vielleicht auch das Dekret des Kölner Provinzialkonzils aus dem Jahre 1860 einen bescheidenen Platz beanspruchen können (*Collectio Lacensis* V, 280), besonders wegen des dort vertretenen Geheimnisbegriffes.

Diese und ähnliche Desiderata sind jedoch von untergeordneter Bedeutung und beeinträchtigen den hohen Wert des Werkes in keiner Weise. Mustergültig ist die Verwendung der modernen Literatur, namentlich auch der Verzicht auf jede unfruchtbare Polemik. Und eines soll hier zum Abschluß noch hervorgehoben werden: Die Kenntnis der modernen Fragestellungen hat den Verf. nicht dazu geführt, die historischen Gegebenheiten des 1. Vatikanischen Konzils in deren Sinne umzudeuten und so zu verfälschen.

J. Beumer, S. J.

Gerber, Uwe, *Katholischer Glaubensbegriff. Die Frage nach dem Glaubensbegriff in der katholischen Theologie vom I. Vatikanum bis zur Gegenwart*. Gr. 8° (334 S.) Gütersloh 1966, Mohn. 19.80 DM.

Vermutlich wird es den meisten Lesern dieser umfangreichen Studie ähnlich ergehen wie dem Rez. Das Thema ist von unbestreitbarer Aktualität. Wer wüßte nicht, daß sich gerade innerhalb der theologischen Durchdringung des Glaubensbegriffs seit dem Ersten Vatikanum bei den katholischen Theologen viel getan hat. Wenn irgendwo, dann hat sich gerade im Blick auf die Abklärung des Wesens und der Rolle des Glaubens mit seinen Beziehungen zur Problematik von Natur und Übernatur, von Ratio und Freiheit, von Offenbarung und Geschichte die „Vorläufigkeit“ und Ergänzungsbedürftigkeit des Konzils erwiesen. Kein Wunder, daß alle Theologen von Rang, sei es in der Auseinandersetzung mit dem Modernismus, sei es im Rahmen ihrer Spekulationen über die übernatürliche Bestimmung des Menschen, sich mit der Glaubensproblematik auseinandergesetzt haben – ganz zu schweigen von den Impulsen, die von der ökumenischen Theologie herkommen. Verf. hat sich in dieser, der Theologischen Fakultät der Basler Universität vorgelegten Dissertation darangemacht, eine Bestandsaufnahme dieser innerkatholischen Entwicklungen zu liefern, wobei er es keineswegs bei einer bloßen Registrierung bewenden läßt, vielmehr immer bemüht ist, von protestantischer Sicht her die Dinge einzuordnen oder auch kritisch zu beurteilen. G. hat sich seine Sache wirklich nicht leicht gemacht. Das zeigt nicht nur das imponierende Literaturverzeichnis (312–334), sondern noch mehr die ganze Anlage des Werkes. Es beginnt mit einer ausführlichen Darlegung der Glaubenstheologie des Ersten Vatikanum (15–86), in der nicht nur eine eingehende Analyse des cap. III der Konstitution über den katholischen Glauben geboten wird (DSch 3008–3014), sondern auch auf die Bedeutung dieser Definition für das Glaubensverständnis in der katholischen Theologie nach 1870 hingewiesen wird. Das 2. Kap. ist dem Glaubensbegriff J. H. Newmans gewidmet; es folgt ein weiteres Kapitel über die Glaubensproblematik im Modernismus-Streit. Das 4. Kap. handelt von den Theologen, die für die heutige Glaubenstheologie wegweisend waren: K. Adam, K. Eschweiler, R. Guardini, G. Söhngen, E. Przywara. Das folgende Kapitel ist dem Glaubensverständnis in der heutigen französischen Theologie gewidmet: P. Teilhard de Chardin, H. de Lubac, H. Bouillard, J. Daniélou, Y. Congar. Schließlich folgt die Auseinandersetzung mit der heutigen deutschsprachigen Theologie: K. Rahner und H. Urs v. Balthasar. All das ist mit einer erdrückenden